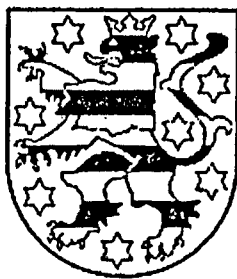


Landgericht Erfurt

551 Js 32772/08 5 Ns
551 Js 32772/08 5 Ns
Amtsgericht Gotha



Zur Geschäftsstelle

gelangt am - 9. 03. 12 *[Signature]*

Das Urteil/Der Beschluss ist
rechtskräftig seit 01.03.2012
Erfurt, den 30.03.2012
[Signature]
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Strafsache

gegen

1. G. G.
geboren am in
wohnhaft:
..... Staatsangehöriger

Verteidiger(in):

Rechtsanwältin L.
.....

2. H. F.
geboren am in
wohnhaft:
..... Staatsangehöriger

Verteidiger:

Rechtsanwalt J.
.....

wegen

Störung der Totenruhe in Tateinheit mit
Volksverhetzung

hat die 5. Strafkammer des Landgerichts Erfurt in der öffentlichen Berufungshauptverhandlung vom 01. und 05.03.2012, an der teilgenommen haben:

Vorsitzender Richter am Landgericht P [REDACTED]

- als Vorsitzender -

D [REDACTED] U [REDACTED],

M [REDACTED] M [REDACTED]

- als Schöffen -

Staatsanwalt S [REDACTED]

- als Beamter der Staatsanwaltschaft -

Rechtsanwältin L [REDACTED]

- als Verteidigerin des Angeklagten G [REDACTED]

Rechtsanwalt J [REDACTED]

- als Verteidiger des Angeklagten F [REDACTED] -

Justizangestellte S [REDACTED] am 01. März,

Justizangestellte T [REDACTED] am 05. März 2012

- als Urkundsbeamtinnen der Geschäftsstelle -

am 05. März 2012 für **Recht** erkannt:

Das Urteil des Amtsgerichts Gotha vom 16. Juni 2010 wird unter Verwerfung der Berufung der Angeklagten im Übrigen im Rechtsfolgenausspruch aufgehoben.

Der Angeklagte G [REDACTED] wird zu einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten verurteilt, von der ein Monat als bereits vollstreckt gilt. Die Vollstreckung der Freiheitsstrafe wird zur Bewährung ausgesetzt.

Der Angeklagte F [REDACTED] wird unter Einbeziehung der Geldstrafe aus dem Urteil des Amtsgerichts Erfurt vom 14. März 2011 seiner Gesamtgeldstrafe von 110 Tagessätzen zu je 20 € verurteilt, von der bereits zehn Tagessätze als vollstreckt gelten.

Die Angeklagten tragen die Kosten des Berufungsverfahrens.

Gründe:

I.

Mit Urteil des Amtsgerichts Gotha – Strafrichter – vom 16. Juni 2010 ist der Angeklagte G [REDACTED] schuldig gesprochen worden der Störung der Totenruhe in zwei Fällen, in einem Fall in Mittäterschaft und in einem Fall in Tateinheit mit Volksverhetzung. Gegen ihn ist eine Gesamtfreiheitsstrafe von sechs Monaten verhängt worden, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt worden ist. Der Angeklagte F [REDACTED] ist schuldig gesprochen worden der in Mittäterschaft begangenen Störung der Totenruhe. Gegen ihn ist eine Geldstrafe von 90 Tagessätzen zu je 25 € verhängt worden. Das Handy Sony Ericsson mit Ladegerät ist gemäß § 74 StGB eingezogen worden.

Gegen dieses Urteil hat der Angeklagte G [REDACTED] mit Schriftsatz seiner Verteidigerin vom 17. Juni 2010 Rechtsmittel eingelegt und dieses mit Schriftsatz vom 6. Oktober 2011 als Berufung bezeichnet.

Der Angeklagte F [REDACTED] hat mit Schriftsatz seines Verteidigers vom 17. Juni 2010 gegen dieses Urteil ebenfalls Rechtsmittel eingelegt und dieses mit Schriftsatz vom 6. Oktober 2011 als Berufung bezeichnet.

Beide Berufungen sind zulässig, haben in der Sache aber keinen Erfolg.

II.

Die Berufungshauptverhandlung hat zu folgenden Feststellungen geführt:

1.

Der Angeklagte G [REDACTED], der sich nach eigenen Angaben dem Nationalsozialismus verschrieben hat, ist seit 2000 erwerbslos. Er lebt derzeit von Hartz IV. Ein Rentenverfahren mit dem Ziel der Erwerbsunfähigkeit läuft. Der Angeklagte, der an Diabetes leidet und zwei künstliche Kniegelenke hat, wartet derzeit auf einen Bescheid.

Er wohnt zur Untermiete, wobei seine Miete über die Sozialleistungen mit gezahlt wird. Der Angeklagte hat keine Schulden.

Der Angeklagte trägt am Oberarm in Höhe des Ellenbogengelenks ein Tattoo, das jedenfalls auch ein Hakenkreuz zum Inhalt hat.

Der Angeklagte G. ist nicht vorbestraft.

2.

Der Angeklagte F. arbeitet als Lagerist bei der Firma A. & Z. Er verdient ca. 900 bis 950 € netto. Er lebt gemeinsam mit seinem zwei Jahre alten Sohn und seine Ehefrau zusammen. Die Ehefrau arbeitet nach einem Babyjahr ab dem 1. März wieder in einer Spielothek. Der Angeklagte zahlt derzeit die Geldstrafe aus dem Urteil des Amtsgerichts Erfurt vom 14. März 2011 ab. Ferner bedient der einen Kredit. Die monatlichen Belastungen betragen 200 €.

Der Angeklagte F. ist mit rechtskräftigen Urteil vom 14. März zu einer Geldstrafe wegen Betruges von 30 Tagessätzen zu jeweils 20 € verurteilt worden.

Dem lag folgender Sachverhalt zu Grunde:

Mit Strafbefehl vom 2. Februar 2011 war dem Angeklagten zur Last gelegt worden, seit 21. Juli 2005, zuletzt aufgrund eines Folgeantrag vom 25. Januar 2010 von der Agentur für Arbeitsleistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach SGB II bezogen zu haben.

Entgegen der ihm bekannten Verpflichtung teilte der Angeklagte der Agentur für Arbeit nicht unverzüglich mit, dass er seit dem 2. Februar 2010 bei der Firma Steigerwald Personal GmbH arbeitete, mit der Folge, dass ihm – seiner Absicht entsprechend – für den Zeitraum von 1. März 2010 bis 31. Mai 2010 Leistungen in Höhe von insgesamt 1041,10 € bewilligt und ausgezahlt wurden, auf die er, wie er wusste, keinen Anspruch mehr hatte. Und diesen Betrag wurde die Arbeitsagentur für Arbeit geschädigt, was er zumindestens billigend in Kauf nahm.

In der Strafzumessung führte das Amtsgericht aus:

Auf den auf den Rechtsfolgenausspruch beschränkten Einspruch des Angeklagten war der Strafbefehl des Amtsgerichts Erfurt vom 2. Februar 2011 dahingehend abzuändern, dass die Geldstrafe 30 Tagessätze zu jeweils 20 € beträgt. Dies ist schuld- und tatangemessen sowie ausreichend. Zu Gunsten des Angeklagten wurde seine geständige Einlassung, seine fehlenden Vorstrafen und sein Bemühen um Schadenswiedergutmachung berücksichtigt. Zu seinen Lasten gehen die Höhe des entstandenen Schadens von über 1000 €. Die Tagessatzhöhe errechnet sich aus den persönlichen wirtschaftlichen Verhältnissen des Angeklagten.

Die beiden Angeklagten sind miteinander befreundet und sind durch eine rechtsextreme Gesinnung miteinander verbunden.

3.

Am 12. November 2011, einem Mittwoch, bestellte der Angeklagte G. im Fleischmarkt Aschara am Neumarkt in Gotha beim Zeugen B. einen kompletten Schweinekopf sowie 1 l Blut. Der Zeuge P. fragte den Angeklagten G. ob er auch zwei Hälften haben wollte, weil dies für die Anfertigung einer Sülze oder Blutwurst einfacher wäre, da zwei Hälften beim Kochen Schneller weich würden. Dabei erklärte der Angeklagte G. gegenüber dem Zeugen B. dass er den kompletten Schweinekopf deshalb benötige, weil er bei einem Kumpel, der einen Hirschkopf aufgehängt hatte, diesen gemeinsam dem Kumpel herunternehmen und einen Schweinekopf aufhängen wollte. Der Zeuge B. der in den letzten 30 Jahren noch niemals einen kompletten Schweinekopf verkauft hatte, meinte gegenüber dem Angeklagten G., das sei ein Problem. Bei einer Schlachtung eines Schweines im Schlachthof wird das Schwein in der Mitte zersägt, was bedeutet, dass der Kopf auch in der Mitte zerteilt wird. Der Zeuge B. rief daher extra beim Schlachthof in Mühlhausen an und bekam die Zusage, dass ihm ein ganzer Schweinekopf geliefert wird. Um dies möglich zu machen, muss die Schlachtung unterbrochen und der Kopf extra abgetrennt werden.

Ebenfalls am 12. November 2008 bestellte bei der Zeugin W. im REWE-Markt in der Robert-Schumann-Straße in Erfurt der Angeklagte F. einen ganzen Schweinekopf für Freitag, den 14. November 2008. Der Angeklagte erklärte gegenüber der Zeugin W. er benötige den ganzen Kopf für eine Gulaschkanone. Die Zeugin hatte in ihrer 22-jährigen Tätigkeit als Fleischereifachverkäuferin noch nie einen ganzen Schweinekopf verkauft. Normalerweise verkauft ihre Fleischerei auch nur halbe Köpfe. Die Zeugin war der Auffassung, dass ein ganzer Kopf nicht in einen Topf passe und schrieb auf die Bestellung, dass der Kopf zersägt werden solle.

Der Schlachthof Mühlhausen lieferte dem Fleischmarkt Aschara den kompletten Schweinekopf und das bestellte Blut. Das gelieferte Blut wird bereits gerührt angeliefert und muss vor der Verwendung vom Käufer nicht mehr gerührt werden, um ein Gerinnen zu vermeiden. Das zu behandelnde Blut kann später nicht mehr gerinnen, sondern wird nur schlecht. Dabei wird es fester und fängt an zu riechen. Mit der Lieferung erhielt der Zeuge Beinicke einen Lieferschein, der einen Blutfleck aufwies. Der gelieferte Schweinekopf war ungewöhnlich groß.

Die Schlachterei lieferte an den REWE-Markt in Erfurt einen zersägten Schweinekopf in zwei Hälften.

Am 14. November holte der Angeklagte G. den Schweinekopf und das Blut ab, der in einen blauen Müllsack gepackt und dem Angeklagten G. übergeben wurde. Das Blut verpackte der Zeuge B. in Behälter, in den zuvor Salat angeliefert worden war. In der betreffenden Zeit wurde in keiner anderen Fleischerei in Thüringen ein ganzer Schweinkopf verkauft.

Am 14. November 2008 erschien auch ein männlicher Kunde im REWE-Markt in Erfurt, um den bestellten Schweinekopf abzuholen. Ob dass der Angeklagte F. war, konnte in der Hauptverhandlung nicht sicher gestellt werden. Als die Zeugin B. dem Kunden die beiden halben Hälften des Schweinekopf übergeben wollte, reklamierte der Kunde und sagte, der Kopf sei für jemanden anderen und er müsse sich erst einmal erkundigen, ob es auch zwei Hälften sein dürften. Der Kunde kam auch nicht wieder, so dass die zwei Hälften nicht abgenommen wurden.

Am 14. November 2008 versandte der Angeklagte G. von seinem Handy an den Angeklagten F. eine SMS mit folgendem Inhalt: „Ach das Blut musst ein bisschen rühren wegen der Gerinnung“. Diese SMS erhielt der Zeuge F. um 14:10 Uhr.

In der Zeit vom 14. November 2008 hielt sich der Angeklagte G. unter anderem auch in Erfurt auf und übergab an den Angeklagten F. Schweineblut.

Am 17. November 2008 zu einem nicht genau feststellbaren Zeitpunkt zwischen 0:05 Uhr und 6:15 Uhr befestigte der Angeklagte G. am Haupteingangstor des jüdischen Friedhofs in der Eisenacher Straße in Gotha einen mit Blut übergossenen ganzen Schweinekopf, in dem er diesen in den dort befindlichen Davidstern steckte. Des Weiteren warf er zwei Schraubgläser, welche mit Schweineblut gefüllt waren, über das Haupteingangstor auf das Gelände, wo diese teilweise zerbrachen. Dabei stammte ein Teil des Blutes aus der Lieferung an die Fleischerei Aschara. Links neben dem Schweinekopf brachte er am Tor ein weißes Baumwolltuch an, welches den mit Blut aufgetragenen Schriftzug "6 Mil. sowie Lüge" trug.

Zwischen dem 16. November 2008 22:30 Uhr und 17. November 2008 7:30 Uhr überzog der Angeklagte F. oder die an der längsseitigen Mauer des Haupteingangs des jüdi-

schen Friedhofs der jüdischen Gemeinde in der Werner-Seelenbinder-Straße 3 in Erfurt - der sich in ca. 500 m Entfernung von der Wohnung des Angeklagten F. befindet - befindlichen Gedenktafel fast vollständig mit Schweineblut. Ferner warf er über das Tor zwei Gläser mit Schweineblut auf das Gelände des jüdischen Friedhofs. Dieses Blut war identisch mit einem Teil des Blutes, das bei der Attacke des jüdischen Friedhofs in Gotha ebenfalls verwendet worden war.

Am 17. November 2008 schrieb der Angeklagte G. dem Angeklagten F. um 7:49 Uhr fälschlich auf der unrichtig eingestellten Handyuhr - eine SMS mit dem Inhalt "ich laufe". Am gleichen Tag um 21:13 Uhr sandte er eine SMS mit dem Inhalt "bin angekommen". Um 22:38 Uhr sandte der Angeklagte G. dem Angeklagten F. eine SMS mit dem Inhalt "guck mal MDR Videotext seite. 181".

Am 19. November 2008 stellte die Polizei den Lieferschein beim Zeugen B. sicher. Die Blutanhaftung an dem Lieferschein des Schlachthofes Mühlhausen für den Fleischmarkt Aschara und ein Teil des Blutes auf dem jüdischen Friedhof in Gotha sind identisch.

Eine am 20. November 2008 vom Angeklagten G. an den Angeklagten F. versandte SMS und eine am 21.11.2008 versandte SMS endeten mit "Heil dir".

Am 22. November 2008 erfolgte beim Angeklagten G. eine Durchsuchung seiner Wohnräume. In der Wohnung befanden sich mehrere große schwarzweißrote Fahnen mit einem Hakenkreuz, mannshohe Bilder von Adolf Hitler sowie zahlreiche weitere Gegenstände wie Wimpel mit Hakenkreuzen und Hitlerbildern.

Am 25. November 2008 fand beim Angeklagten F. eine Durchsuchung statt. Dabei fanden die durchsuchenden Polizeibeamten eine Fahne mit SS-Runen.

III.

Dieser Sachverhalt steht fest aufgrund der Einlassungen der Angeklagten, soweit ihm gefolgt werden konnte, sowie auch der durchgeführten Beweisaufnahme.

Der Angeklagte G. hat sich wie folgt eingelassen:

Die Vorwürfe aus der Anklageschrift der Staatsanwaltschaft Erfurt vom 16. Juni 2010 weise ich zurück. Richtig ist, dass ich am 12. November 2008 im Fleischmarkt Aschara einen kompletten Schweinekopf und Schweineblut bestellt hatte. Ich holte die Bestellung auch am 14. November 2008 dort zuzüglich zwei Packungen zu jeweils zehn Bratwürsten ab. Bei der Bestellung des Schweinekopfes hatte ich dem Verkäufer erklärt, dass ich einen kompletten Kopf für einen Scherz haben wollte. Ich hatte einfach keine Lust, mich länger darüber zu unterhalten, weshalb zwei Schweinekopfhälften aus meiner Sicht nicht ausgereicht hätten.

Erfahrungsgemäß fehlen nämlich an Schweinekopfhälften die Ohren und die Zunge, teilweise auch die Backen. Bei einem kompletten Schweinekopf stellen sich diese Probleme von vornherein nicht. Ich wurde auch nicht enttäuscht. Der mir ausgelieferte Schweinekopf war tatsächlich im besten Sinne des Wortes komplett. Wie geplant kochte ich aus dem Schweinekopf und dem Blut eines so genannten Thüringer Blutkuchen. Hierbei handelt es sich um eine Art von Blutwurst. Die SMS vom 14. November 2008 an Herrn Fleischhauer war das Ergebnis einer Fehlbedienung meines Handys. Ich hatte dieses damals neu erworben und kam mit dem Menü noch nicht richtig zurecht. Ich hatte mit einem Bekannten darüber gesprochen, wie das Blut bei der Herstellung des Blutkuchengerichts möglichst lange flüssig gehalten wird. Dieser hatte mir gesagt, lass letztendlich das Geheimnis darin bestehe, ständig zu rühren. Deshalb hatte ich mir auf den Wortlaut „Ach das Blut musst ein bisschen rühren wegen der Gerinnung“ notiert. Versehentlich nutzte ich jedoch die Sendefunktion für die SMS. Da ich vorher mit Herrn F. bereits korrespondiert hatte, befand deshalb die Telefonnummer noch im Speicher. Herrn F. kenne ich bereits seit ca. 2005. Wir lernten uns im Rahmen eines heimatgeschichtlich interessierten Freundeskreises in Arnstadt kennen. Seit dem hatten wir locker Kontakt gehalten. Wir trafen uns ca. drei bis viermal jährlich. Mir ist nicht bekannt, dass der F. eine rechtsextreme Gesinnung hat. Eine solche habe ich auch nicht. Allerdings sammle ich Gegenstände aus der deutschen Geschichte, insbesondere auch des so genannten Dritten Reiches. Damit durchaus bekannt ist, dass die Symbole des Dritten Reiches in der Öffentlichkeit nicht gezeigt werden sollen, vermeide ich dies auch.

Der Angeklagte F. hat sich wie folgt eingelassen:

Die gegen mich erhobenen Vorwürfe aus der Anklageschrift der Staatsanwaltschaft Erfurt vom 16. Juni 2009 weise ich zurück. Ich kenne den Mitangeklagten G. seit ca. 2005. Wir lernten uns im Rahmen eines Freundeskreises in Arnstadt kennen. Wir hielten lockeren Kontakt. Wir trafen uns allerdings höchstens drei bis viermal im Jahr. Zu meinen Hobbys gehört es, Flohmärkte zu besuchen. Auf einem Flohmarkt in Erfurt im Oktober 2008 hatte ich einen Stand gesehen, welcher höchst originelle Lampen verkauft. Hierzu gehört beispielsweise eine Tischlampe, bestehend aus einem Schweinekopfskelett. Ich fragte den Verkäufer nach dem Preis. Er wollte für die Lampe ca. 200 € haben. Ich besah mir die Konstruktion genauer an und entschied mich, selbst eine solche Lampe herzustellen. Zu diesem Zweck bestellte ich bei dem in der Nähe meines Wohnortes befindlichen REWE-Marktes bei der dortigen Fleischerei einen kompletten Schweinekopf. Diesen nahm ich dann jedoch nicht ab, weil er in zwei Hälften geliefert wurde. Ein in zwei Hälften zersägter Schweinekopf konnte für die Herstellung der von mir geplanten Lampe nicht benutzt werden, da durch das Zersägen die

Stabilität des Lampenkörpers nicht mehr gegeben war. Weil ich den Schweinekopf für die Herstellung einer Lampe benutzen wollte, bestellte ich auch kein Blut. Anmerken möchte ich auch, dass ich in dieser REWE-Kaufhalle auch als Kunde bekannt war. Ich kaufte dort zum damaligen Zeitpunkt bereits seit ca. zehn Jahren ein. Bei der SMS von Herrn Gräfe vom 14. November 2008 handelt es sich nach meiner Überzeugung um einen Fehlläufer. Auf Nachfrage hat der G. mir gegenüber dieses jedenfalls bestätigt. Er sagte mir, habe hier einen Entwurf geschrieben, den er in seinem Handy habe abspeichern wollen. Da das Handy neu gewesen sei, kam er noch nicht mit dem Menü zurecht. Abschließend betone ich nochmals, dass ich mit der mir vorgeworfenen Tat nichts zu tun habe. Im Übrigen finde es auch nicht gut, Friedhöfe zu schänden.

Diese Einlassungen sieht die Kammer, soweit sie sich nicht mit den Feststellungen decken als Schutzbehauptungen an, die durch die Beweisaufnahme als widerlegt angesehen werden.

Die Einlassungen sind erkennbar auf das Ergebnis der Hauptverhandlung der ersten Instanz zugeschnitten und schon per se nicht glaubhaft.

Nicht nachvollziehbar ist bereits, wieso der Angeklagte G. bei der Bestellung des Schweinekopfs gegenüber dem Zeugen B. - wie dieser bestätigte - erklärte, er benötige den Kopf für einen Gag, wenn er ihn angeblich doch für die Anfertigung eines Thüringer Blutkuchens verwenden wollte.

Nicht nachvollziehbar ist ferner die Bestellung eines ganzen Schweinekopfs, wenn der Angeklagte ihn tatsächlich für einen Thüringer Blutkuchen hätte verwenden wollen. Alle Zeugen, so der Zeuge B., die Zeugin W. sowie die Zeugin B., die alle aus dem Fleischereigewerbe stammen, haben übereinstimmend ausgesagt, ein Schweinekopf in zwei Hälften sei viel einfacher zu verarbeiten als ein ganzer, weil es zum einen kaum so große Töpfe gebe und zum anderen halbe Köpfe viel schneller weich würden.

Nach Ansicht der Kammer war vielmehr so, dass der Angeklagte G. den ganzen Kopf benötigte, weil nur ein solcher bei dem Einsatz wie auf dem Gothaer jüdischen Friedhof geschehen, Sinn macht.

Es ist auch nicht ersichtlich, wieso für den Thüringer Blutkuchen die Schweineohren und die Zunge noch am Kopf sein müssen. So hat der Zeuge B. ausgesagt, dass vor dem Zerteilen des Kopfes nur die Zunge heraus getrennt wird. Es wäre ein Leichtes für den Angeklagten G. gewesen, eine komplette Schweinezunge beim Anfertigen des Blutkuchens extra hinzu zugeben.

Nach Aussage des Zeugen B. haben die polizeilichen Ermittlungen ergeben, dass im Tatzeitraum thüringenweit nur ein einziger kompletter Schweinekopf verkauft wurde. Für die Kammer kann das nur bedeuten, dass der Angeklagte G. den beim Zeugen B. gekauften ganzen Schweinekopf am jüdischen Friedhof aufhängte.

Nach Angaben des Zeugen B., der den Schweinekopf vom Gothaer Friedhof auf den Lichtbildern nicht zweifelsfrei als den von ihm an den Angeklagten G. verkauften identifizieren konnte, ist der am Gothaer Friedhof aufgehängte Kopf besonders groß. Das sei aber der von ihm an den Angeklagten G. verkaufte auch gewesen.

Die Kammer ist auch davon überzeugt, dass die Taten auf die rechtsextreme Gesinnung des Angeklagten G. zurückzuführen sind.

Das Leugnen des Holocaust – wie vorliegend hier mit dem auf dem weißen Tuch geschriebenen Schriftzug „6 Mill. Lüge“ – ist ein in Kreisen mit rechtsextremer Gesinnung weit verbreiteter Irrglaube.

Auch der Umstand, dass der Angeklagte G. eine SMS an den Angeklagten F. mit "Heil Dir" beendet, lässt keinen anderen Schluss als auf eine rechtsextreme Gesinnung zu. Auch sieht die Kammer die Einlassung des Angeklagten G. zu den Umständen der versendeten SMS als Schutzbehauptung an.

Es ist schon nicht nachvollziehbar, wieso der Angeklagte G. sich einen so einfachen Tipp eines Kumpels zur gelungenen Anfertigung eines Thüringer Blutkuchens - Blut rühren - überhaupt hätte aufschreiben müssen. Diesen einfachen Tipp aber dann noch in einen SMS-Text zu verfassen, der dann auch noch im engen zeitlichen Zusammenhang mit den Taten angeblich versehentlich an den Mitangeklagten F. gesendet worden sein soll, ist zwar theoretisch denkbar, aber die doch sehr seltsame Häufung von Zufällen erscheint dem erkennenden Gericht dann doch mehr als lebensfremd.

Der Inhalt der SMS macht auch Sinn. Es ist für die Kammer eindeutig, dass der Angeklagte G. offenbar nicht wusste, dass das beim Zeugen B. gekaufte Blut bereits vorbehandelt war und gar nicht mehr gerührt werden musste. Aber aus der Befürchtung heraus, dass bis zur eigentlichen Tatausführung das Blut unbrauchbar werden könnte, ist das Verschicken der SMS an den Angeklagten F. erklärbar.

Dass das Blut bereits vorbehandelt war, haben sowohl der Zeugen B. wie auch der Sachverständige Dr. bekundet.

Auch die Erklärung, die beiden Angeklagten stünden nur in lockerem Kontakt, ist nach der Beweisaufnahme widerlegt. Jedenfalls im Tatzeitraum korrespondierten die beiden Angeklagten mehrfach per SMS, zum Teil über völlig unwichtige Themen, wie zum Beispiel Besu-

che beim Arzt wegen der Diabetis des Angeklagten G■■■■ Dies ergibt sich aus der Auswertung der verlesenen Handydaten und der Aussage des Zeugen B■■■■

Auch die Einlassung des Angeklagten F■■■■ sieht die Kammer als widerlegt an.

Es mag möglich sein, aus einem Schweinekopf eine Lampe zu bauen.

Das ist aber nach Ansicht des Gerichts lediglich eine Schutzbehauptung.

Auffallend ist bereits, dass die Bestellung zweier ganzer Schweineköpfe genau am gleichen Tag in Gotha wie in Erfurt erfolgte. Nach Aussage aller aus dem Fleischereigewerbe stammenden Zeugen hat es in den letzten Jahren überhaupt gar keine Bestellung auch nur eines einzigen ganzen Schweinekopfes gegeben. So haben die Zeugen B■■■■, W■■■■, B■■■■, L■■■■ und S■■■■ übereinstimmend ausgesagt, im Fleischereigewerbe sei es eine absolute Ausnahme, dass überhaupt ein ganzer Schweinekopf bestellt wird. So hat der Zeuge B■■■■ die letzten 30 Jahren, die Zeugin W■■■■ in den letzten 22 Jahren überhaupt keinen kompletten Schweinekopf verkauft.

Es ist unglaublich, dass der Angeklagte G■■■■ genau am gleichen Tag wie der Angeklagte F■■■■ einen ganzen Schweinekopf für einen Gag bestellt, aber das Blut für eine Blutkuchen verwenden will und just am gleichen Tag der Angeklagte F■■■■ den Bau der Lampe mit ebenfalls einen ganzen Schweinekopf realisieren will, bei der Bestellung aber angeblich ihn für eine Gulaschkanone verwenden zu wollen. Bei der Bestellung im REWE-Markt in Erfurt erklärte der Angeklagte F■■■■ nach Angaben der Zeugin W■■■■ den ganzen Kopf für die Verwendung bei einer Gulaschkanone. Also hat auch der Angeklagte F■■■■ - ähnlich wie der Angeklagte G■■■■ - bei der Bestellung andere Angaben gemacht, wofür der Schweinekopf verwendet werden soll, als in seiner gerichtlichen Einlassung.

Des Weiteren wäre es für den Angeklagten G■■■■ unschwer möglich gewesen, seinen ganzen Kopf dem Angeklagten F■■■■ zur Anfertigung der Lampe zu übergeben und im Gegenzug dafür die beiden halben Kopfhälften des Angeklagten F■■■■ zur Anfertigung des Blutkuchens zu verwenden, nachdem sich in Erfurt die Falschliefierung herausgestellt hatte.

Die Kammer geht daher davon aus, dass der Angeklagte F■■■■ den im REWE-Markt jedenfalls ausweislich des verlesenen Kalenderblattes des REWE-Marktes auf den Namen F■■■■ bestellte Schweinekopf für die Aktion am jüdischen Friedhof in Erfurt analog der Attacke am jüdischen Friedhof in Gotha verwenden wollte.

Es bleibt einzig der Schluss, dass die beiden Schweineköpfe sowohl in Erfurt und in Gotha eingesetzt werden sollten. Da es in Erfurt aber keinen ganzen Schweinekopf gab, kam nur in Gotha ein solcher zum Einsatz.

Das Motiv der beiden Angeklagten, die nach Ansicht der Kammer jeweils eine rechtsextreme Einstellung aufweisen, war dabei, dass die Verwendung eines Schweinekopfes und Schweineblut gegenüber Menschen jüdischen Glaubens eine schwere Beleidigung darstellt. Dass der Angeklagte G. [REDACTED] offenbar eine rechtsextreme Gesinnung besitzt, ergibt sich zum einen aus seiner eigenen Bemerkungen bei den Angaben zu den persönlichen Verhältnissen, er habe sich dem Nationalsozialismus verschrieben. Zudem hat der Zeuge N. [REDACTED] ausgesagt, er habe im Sommer, als ihn der Angeklagte ärmellos beim Grillen begegnet sei, gemeinsam mit seiner Frau beim Angeklagten am Oberarm ein Tattoo gesehen, in dem ein Hakenkreuz integriert war. Zudem sprechen die bei der Wohnungsdurchsuchung aufgefundenen unzähligen Nazidevotionalien eine eindeutige Sprache. Es ist schlicht unglaublich, hier nur von einer Militariensammlung zu sprechen.

Auch der Angeklagte F. [REDACTED] handelte aus dem gleichen Motiv. Zwar stellt er auch in Abrede eine rechtsextreme Gesinnung zu haben, die Kammer sieht das als widerlegt an. Auch beim Angeklagten F. [REDACTED] ist bei der Wohnungsdurchsuchung eine Fahne gesehen worden, die SS-Runen aufwies. Zudem erschien der Angeklagte zum ersten Hauptverhandlungstag bekleidet mit einem Gürtel mit einer Wehrmachtskoppel als Schloss.

Dass der Angeklagte G. [REDACTED] dem Angeklagten F. [REDACTED] das Blut übergeben hat, steht für die Kammer ebenfalls fest. Für die Verknüpfung der beiden Taten unter beiden Angeklagten spricht zunächst der Umstand der versendeten SMS des Angeklagten G. [REDACTED] an den Angeklagten F. [REDACTED] mit dem Hinweis, das Blut müsse gerührt werden. Diese SMS hatte den Hintergrund, das Blut für die geplante Attacke flüssig zu halten. Zudem sprechen hier auch die beiden an den jüdischen Friedhöfen und dem Lieferschein für den Schweinekopf des Angeklagten G. [REDACTED] gefundenen Blutspuren. Der Zeuge B. [REDACTED] hat ausgesagt, dass der beim Zeugen B. [REDACTED] sichergestellte Lieferschein eine Blutanhaftung aufgewiesen habe. Der Zeuge B. [REDACTED] hat bekundet, dass es sich bei diesem Lieferschein um denjenigen aus der Bestellung G. [REDACTED] handele, der bei der Anlieferung einen Blutfleck aufgewiesen habe. Der Zeuge A. [REDACTED] hat bestätigt, dass am Friedhof in Erfurt entsprechende Blutspuren gefunden worden sein, deren Untersuchung ergeben habe, dass sie zum Teil mit dem Blut in Gotha identisch sei.

Wie der Sachverständige Dr. S. [REDACTED] zweifelsfrei festgestellt hat, ist das Blut am Lieferschein identisch mit der einen am jüdischen Friedhof gefundenen Schweineblutspur. Hinzu kommt, dass sowohl am jüdischen Friedhof in Gotha eine weitere Schweineblutspur gefunden wurde, die mit einer der am jüdischen Friedhof in Erfurt gefunden Blutspur übereinstimmt.

Der Sachverständige Dr. S. [REDACTED] hat für das Gericht nachvollziehbar dargelegt, dass es auch beim Schwein ähnlich wie bei Menschen DNA Profile gibt, die zwar nicht ganz so verlässlich sind wie beim Menschen - das hänge mit der engen Schweinezucht zusammen -, es hier aber eine 99-prozentige Sicherheit gäbe, dass das Blut am Lieferschein und ein Teil des auf dem jüdischen Friedhof in Gotha gefundenen Bluts und ein anderer Teil des in Gotha gefundenen Blutes mit dem auf dem jüdischen Friedhof in Erfurt gefundenen Blutes identisch sei. Der Sachverständige sprach in diesem Zusammenhang von "praktisch erwiesen". Der Umstand, dass offenbar neben dem beim Zeugen B. [REDACTED] erworbenen Bluts auch noch weiteres Schweineblut verwendet wurde, kann nach Auffassung der Kammer die Angeklagten nicht entlasten. Offenbar hat der Angeklagte G. [REDACTED] noch anderweitig Schweineblut gekauft.

Bei der Gesamtabwägung bedeutet das für die Kammer, dass die beiden Taten nur in einem engen gemeinsamen räumlichen wie zeitlichen Zusammenhang stehen können und der Täter von Gotha zusammen mit dem Täter in Erfurt kooperiert haben muss. Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme können das nach Ansicht der Kammer nur die Angeklagten G. [REDACTED] und F. [REDACTED] gewesen sein.

Dass es sich nicht um ein und denselben Täter gehandelt haben kann, ergibt sich aus der zeitlichen Nähe. Nach Auffassung der Kammer war der Täter in Gotha der Angeklagte G. [REDACTED] der Täter in Erfurt der Angeklagte F. [REDACTED].

Diese Annahme rechtfertigt sich schon aus der Wohnsituation der beiden Angeklagten. Der Angeklagte stammt aus Gotha, der Angeklagte F. [REDACTED] wohnt in der Nähe des jüdischen Friedhofs in Erfurt.

Zudem hat die Handyauswertung nach Angaben des Zeugen B. [REDACTED] ergeben, dass das Handy des Angeklagten G. [REDACTED] am 17. November 2008 nicht in Erfurt, sondern in Gotha eingeloggt war. Damit kann der Angeklagte G. [REDACTED] nicht der Täter der Tat in Erfurt gewesen sein. Das Handy des Angeklagten F. [REDACTED] befand sich nach Angaben des Zeugen B. [REDACTED] aber auch nicht in Gotha, so dass als Täter in Gotha nur der Angeklagte G. [REDACTED] in Betracht kommt. Dass der Angeklagte G. [REDACTED] dem Angeklagten F. [REDACTED] das aus Gotha stammende Blut übergeben haben kann, ergibt sich ebenfalls aus der Handyauswertung. Wie der Zeuge B. [REDACTED] bekundet hat, befand sich das Handy des Angeklagten G. [REDACTED] am 14. November 2008 in Erfurt.

Nach aller Lebenserfahrung können die Taten nur wie festgestellt begangen worden sein.

IV.

Aufgrund des festgestellten Sachverhalts hat sich der Angeklagte G. hinsichtlich der Tat am 17. November in Gotha der Störung der Totenruhe in Tateinheit mit Volksverhetzung gemäß §§ 168 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 1, 130 Abs. 1 Ziffer 2 Abs. 3 in Verbindung mit § 6 Absatz 1 VölkerStGB schuldig gemacht. Hinsichtlich der Tat in Erfurt hat sich der Angeklagte der Störung der Totenruhe in Mittäterschaft gemäß § 25 Abs. 2 StGB schuldig gemacht.

Die Tat in Erfurt beruhte dabei auf einem gemeinsamen Tatentschluss mit dem Angeklagten F. Der Angeklagte G. leistete durch die Lieferung des Blutes auch einen wesentlichen Tatbeitrag und machte sich die Tat des Angeklagten F. zu eigen.

Die Taten in Gotha und Erfurt stehen in Tatmehrheit gemäß § 53 StGB.

Der Angeklagte F. hat sich aufgrund des festgestellten Sachverhalts der Mittäter begangenen Störung der Totenruhe gemäß §§ 168 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 1, 25 Abs. 2 StGB schuldig gemacht.

V.

Bei der Strafzumessung war beim Angeklagten G. für die Tat in Gotha vom Strafraumen des § 130 Abs. 3 StGB als dem Strafraumen auszugehen, der die schwerste Strafe androht (§ 52 Abs. 2 StGB).

Er sieht Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe vor. Da hingegen ist der Strafraumen des § 168 StGB der mildere, weil diese nur Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe vorsieht.

Für die Tat in Erfurt war vom Strafraumen des § 168 StGB auszugehen, der Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe vorsieht.

Bei der Strafzumessung kann zu Gunsten des Angeklagten G. Berücksichtigung finden, dass er bislang nicht vorbestraft ist.

Zulasten des Angeklagten G. war aber einzustellen, dass beide Taten ein Ausdruck seiner rechtsextremen Gesinnung waren und es ihr Ziel war, in der Öffentlichkeit für Aufsehen zu sorgen und Menschen jüdischen Glaubens zu beleidigen. Tatsächlich haben die beiden Taten in Gotha und in Erfurt sogar über Deutschland hinaus in der Öffentlichkeit für Aufsehen und Empörung gesorgt. An seiner Einstellung hat der Angeklagte bis heute nichts geändert. Ferner war zu berücksichtigen, dass der Angeklagte bei der Tat in Gotha zwei Tatbestände verwirklichte. Berücksichtigung fand auch, dass bei der Realisierung der beiden Ta-

ten ein nicht unerheblicher Aufwand zu betreiben war und sich in ihrer Verwirklichung ein nicht unerhebliche kriminelle Energie manifestierte.

Die Kammer hält für die Tat in Gotha, die Verhängung einer kurzen Freiheitsstrafe von fünf Monaten als für tat- und schuldangemessen erforderlich, aber auch ausreichend.

Vorliegend sind nach Auffassung der Kammer besondere Umstände in der Tat und auch in der Persönlichkeit des Angeklagten im Sinne des § 47 StGB vorhanden, die die Verhängung einer kürzeren als einer sechsmonatigen Freiheitsstrafe zur Einwirkung auf den Angeklagten und auch zur Verteidigung der Rechtsordnung unerlässlich machen.

Beim Angeklagten liegt eine verfestigte Einstellung hin zum Nationalsozialismus vor. Die Tat in Gotha ist eine besonders verabscheuungswürdige Tat, die über sonstige Taten aus dem Umfeld rechtsextremer Täter noch herausragt.

Nach Ansicht der Kammer musste zur spezialpräventiven Einwirkung auf den Angeklagten anstelle einer Geldstrafe diese Tat mit einer Freiheitsstrafe geahndet werden, um den Angeklagten das Unrecht und die Verwerflichkeit der Tat vor Augen zu führen. Da der Angeklagte aber nach wie vor nicht von seiner Gesinnung Abstand genommen hat, steht jedoch nicht zu erwarten, dass er künftig nicht mehr einschlägig straffällig werden könnte.

Auch gebietet die Verteidigung der Rechtsordnung die Verhängung einer kurzzeitigen Freiheitsstrafe.

Das rechtfertigt sich nach Ansicht der Kammer schon daraus, entsprechende Nachahmertaten zu verhindern. Es ist auch der Rechtöffentlichkeit nicht zu vermitteln, dass noch immer Angriffe auf jüdische Einrichtungen begangen und geschichtlich feststehende Fakten wie der Holocaust gegenüber jüdischen Mitbürgern während der Nazizeit von Rechtsextremen geleugnet werden, ohne dass dies eine fühlbare Sanktionen nach sich zöge.

Bezüglich der Tat in Erfurt hielt die Kammer eine Geldstrafe von 60 Tagessätzen zu je 10 Euro für tat- und schuldangemessen. Hier hat die Kammer eingestellt, dass der Angeklagte die Tat nicht selbst ausgeführt hat.

Aus diesen beiden Einzelstrafen war gemäß §§ 53, 54 StGB eine Gesamtstrafe zu bilden. Zugrundelegen war dabei die höchste der verhängten Einzelstrafen, die um die weitere Strafe zu schärfen war, wobei die Summe der Einzelstrafen nicht erreicht werden dürfte.

Bei nochmaliger Abwägung aller für und gegen den Angeklagten sprechenden Umstände, insbesondere auch im Hinblick auf die Auswirkung der Strafe für das künftige Leben des Angeklagten sei die Kammer eine Gesamtfreiheitsstrafe von sechs Monaten als ausreichend, aber auch erforderlich an.

Da das Berufungsverfahren ohne auf eine von dem Angeklagten zu vertretenden Grund unvertretbar lange Dauer andauerte, hat die Kammer von der so genannten Lösungsgebrauch gemacht und bereits einen Monat der verhängten Strafe als verbüßt angesehen.

Diese Freiheitsstrafe konnte gemäß § 56 Abs. 1 StGB zur Bewährung ausgesetzt werden. Es steht zu erwarten, dass der Angeklagte sich schon die Verurteilung zur Warnung dienen lassen und künftig auch ohne die Einwirkung des Strafvollzugs keine Straftaten mehr begehen wird.

Für die Tat des Angeklagten F. Stand der Kammer der Strafraum des § 168 StGB zur Verfügung, der Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe vorsieht.

Zu Gunsten des Angeklagten F. war einzustellen, dass im Tatzeitpunkt noch nicht vorbestraft war.

Zulasten des Angeklagten war aber einzustellen, dass die Tat ein Ausdruck seiner rechtsextremen Gesinnung war und die zum Ziel hatte, in der Öffentlichkeit für Aufsehen zu sorgen und Menschen jüdischen Glaubens zu beleidigen. Tatsächlich hat die Tat in Erfurt und sogar über Deutschland hinaus in der Öffentlichkeit für Aufsehen und Empörung gesorgt.

Nach Abwägung aller für und gegen den Angeklagten sprechenden Umstände sah die Kammer die Verhängung einer Geldstrafe von 90 Tagessätzen zu je 20 € für tat- und schuldangemessen an.

Gemäß § 55 StGB war mit der Geldstrafe von 30 Tagessätzen aus dem Urteil des Amtsgerichts Erfurt vom 14. März 2011 eine Gesamtgeldstrafe zu bilden.

Bei nochmaliger Abwägung aller für und gegen den Angeklagten sprechenden Umstände, insbesondere auch im Hinblick auf die Auswirkung der Strafe für das künftige Leben des Angeklagten sei die Kammer die Verhängung einer Gesamtgeldstrafe von 110 Tagessätzen als ausreichend aber auch erforderlich an.

Da das Berufungsverfahren ohne auf eine von dem Angeklagten zu vertretenden Grund unvertretbar lange dauerte, hat die Kammer von der so genannten Lösungsgebrauch gemacht, und bereits zehn Tagessätze der verhängten Strafe als verbüßt angesehen.

Die Höhe des Tagessatzes richtet sich nach den wirtschaftlichen Verhältnissen des Angeklagten.

17

VI.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 467 StPO.





VRLG